



Niederschrift über die 5. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.09.2020
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

2. Neugestaltung des Bahnhofareals;
hier: Vorstellung des Vorentwurfes
3. Quartiersstudie "südlich des Oberen Marktes";
hier: Vorentwurf
4. Abwasseranlagen RÜB 19;
hier: Sachstandsbericht
5. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid
- 5.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid;
hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung
- 5.2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Ansbacher Str. 45
- 5.3. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Hasenweg 3
- 5.4. Voranfrage zur Bebauung des Grundstückes Wasenmühlweg 1
6. Bauleitplanung
- 6.1. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße";
hier: Abwägung zur erneuten Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
- 6.2. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße";
hier: Satzungsbeschluss
- 6.3. Ergänzungssatzung Nr. 15 „Östlich der Ansbacher Straße“;
hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfs, Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- 6.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Puschendorfer Straße-Nord" gemäß § 13b BauGB;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 6.5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. GE IV "Kapell-Leite" 3. Änderung;
hier: Sachstandsbericht
- 7. Verkehrsangelegenheiten
 - 7.1. Parkbeschränkung im Gewerbegebiet V - Mühlsteig, Abfrage Gewerbetreibende
 - 7.2. Rückbau der Tempo-30-Zone in der Würzburger Straße; Markierung von Fahrrad-schutzstreifen oder Schrägparkplätzen
- 8. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte
 - 8.1. Kulturhof Langenzenn - Bildungs- und Kulturscheune;
hier: Sachstandsbericht
 - 8.2. Teilsanierung Grundschule Langenzenn;
hier: Sachstandsbericht
 - 8.3. Kreisverkehrsanlage Nürnberger Straße/Veit-Stoß-Straße;
hier: Fertigstellung Kreisverkehr, Verlängerung Wasenmühlweg und Rückbau Raindorfer Weg
 - 8.4. Feuerwehr Laubendorf;
hier: Sachstandsbericht
 - 8.5. Errichtung eines Lärmschutzwalls in Lohe;
hier: weitere Vorgehensweise
- 9. Mitteilungen
 - 9.1. Sondermülldeponie Raindorf;
hier: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
 - 9.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Stinzendorf Süd-West";
hier: Sachstandsbericht
- 10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Widmung/-Umstufungsverfahren Kreisverkehrsanlage Nürnberger Straße
- 11. Sonstiges
 - 11.1. Sachstandsbericht Milchgassenareal
 - 11.2. Sachstandsbericht Geschwindigkeitsanzeigen
 - 11.3. Feuerwerk in Horbach
 - 11.4. Heckenrückschnitt Einfahrt GE IV
 - 11.5. Straßenmarkierung Kapell-Leite
 - 11.6. Umnutzung der Halle AKG

- 11.7. Bereitsstellung der Unterlagen zu den Ausgleichflächen Keidenzell
- 11.8. Geschwindigkeitsmessenanlagen Keidenzell
- 11.9. Sachstandsabfrage Denkmalplatz und Milchgassenareal
- 11.10. Standort Ortsschild Würzburger Straße

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Der Tagesordnungspunkt 8.2 wurde nach Tagesordnungspunkt 1.2 behandelt. Der Tagesordnungspunkt 8.1 wurde vor Tagesordnungspunkt 2 beraten.

Mit der restlichen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

2. Neugestaltung des Bahnhofareals; hier: Vorstellung des Vorentwurfes

Sachverhalt:

Architekt Westenfelder stellt den Vorentwurf zur Neugestaltung des Bahnhofareals vor.

Beschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, den Vorentwurf zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

3. Quartiersstudie "südlich des Oberen Marktes"; hier: Vorentwurf

Sachverhalt:

Herr Hagedorn und Herr Winkler vom Ingenieurbüro Projekt 4 stellen den Vorentwurf der Quartiersstudie „Südlich des Oberen Marktes“ vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, die Varianten A zur weiteren Diskussion in die Fraktionen zu verweisen.

Die höhenteknische Umsetzung der Varianten A1 und A2 sollen noch geprüft werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Abwasseranlagen RÜB 19; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Vom Ingenieurbüro Miller werden Planungen und Umsetzungskonzepte vorgestellt, die sich zum einen aus der Starkregenvorsorge und zum anderen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwasserbehandlung ergeben. Hierzu werden auch die ersten Maßnahmen erörtert. Der langfristige Ausbau und die Instandhaltung der Langenzener Abwasseranlagen werden regelmäßig in einem 10-Jahresplan dargestellt.

Darüber hinaus werden die Sanierungen (Kanalsanierungen und Deckenerneuerung) Pilgerstraße und Imhofstraße vorgestellt.

Die Verwaltung regt an, dass diese beiden Straßen künftig als verkehrsberuhigte Bereiche (Spielstraße) ausgewiesen werden sollen, da das Erfordernis einer gleichberechtigten Nutzung aller Verkehrsteilnehmer bereits umfangreich diskutiert und als Ziel erkannt wurde.

Für die Umsetzung ist eine gleichförmige Verkehrsfläche herzustellen, Sondernutzungen wie Parkierung sind zu kennzeichnen. Nachdem bei diesen beiden Straßen die gesamten Oberflächen sowieso erneuert werden, bietet es sich zum jetzigen Zeitpunkt an, über die künftige Nutzungsqualität solcher untergeordneten Sammel- und Stichstraßen nachzudenken und einen Standard (z.B. verkehrsberuhigter Bereich) festzulegen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt den Einbau einer Feinsiebrechenanlage in den bestehenden Regenüberlauf RÜ07 „Wasenmühlweg“.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Planung für die Maßnahmen Pilgerstraße und Imhofstraße. Die Deckengestaltung soll die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich berücksichtigen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

5.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid; hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung mitgeteilt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5.2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Ansbacher Str. 45

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Naturstammhaus) ohne Keller auf dem Grundstück Flur-Nr. 1154/7, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht, da sich die Fläche im Außenbereich befindet.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.3. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Hasenweg 3

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Garagensituierung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1220/1, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.
Die Befreiung bezüglich der Garagensituierung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.4. Voranfrage zur Bebauung des Grundstückes Wasenmühlweg 1

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau eines Wohn-, bzw. Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 411, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Bauleitplanung

6.1. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße"; hier: Abwägung zur erneuten Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Die erneute öffentliche Auslegung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB fand vom 10.08.2020 bis einschließlich 24.08.2020 statt.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Es ging folgende Stellungnahme ein.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 18.08.2020

Gegen den geänderten Entwurf erhebe ich folgende Einwände:

„Mit der Zufahrtlösung "F1" durch den Bau einer Privatstraße, bin ich nach wie vor nicht einverstanden. Das Problem wurde letztlich nur in den privatrechtlichen Bereich verschoben, was in diesem Fall deutlich zu Lasten des Grundstückes 1342/2 geht.

In den nächsten 3-5 Jahren besteht von meiner Seite her kein Wunsch, das Grundstück 1342/2 zu veräußern.

Für die Umsetzung der Ausfahrtlösung "F1", würde außerdem ein erheblicher Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1342/2 für den Bau der Privatstraße entfallen, was wieder zu Lasten des Grundstückes 1342/2 ginge.

Ich weise schon jetzt darauf hin, dass gleichzeitig mit der Festlegung des Fahrrechtes zu Gunsten der Fl.-Nrn. 1341, 1343/4 und 1343/5, welches durch die Stadt Langenzenn festgeschrieben werden soll, eben auch eine entsprechende Entschädigung zugunsten des Grundstückes 1342/2 für die abzutretende Fläche für die Zufahrt fällig wird. Da dies ebenfalls Privatrecht betrifft, ist auch hier die Kommune außen vor. „

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Sicherung der Erschließung aller im Plangebiet liegenden Grundstücke und ist damit unabhängig von Veräußerungsabsichten.

Der Zweck der privaten Zufahrt ist es, die rückwärtigen Grundstücke zu erschließen und dabei die bestehende Böschung und den Gehölzstreifen weitgehend zu erhalten. Ohne Anlage der privaten Zufahrt ist eine rückwärtige Bebauung der Fl.-Nrn. 1340/3, 1341, 1343/4 und 1343/5 nicht möglich.

Da dies jedoch dem von der Stadt Langenzenn verfolgten Ziel einer Nachverdichtung im Baugebiet entspricht, werden die privaten Interessen der Anregerin gegenüber diesem Ziel zurückgestellt. Darüber hinaus soll die Zahl der Zufahrten zur Würzburger Straße aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Verkehrssicherheit minimiert werden. Die geplante Zufahrt soll auf dem Geländeniveau oberhalb der Straßenböschung liegen, sodass sich die Erdbewegungen in Grenzen halten.

Die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen sowie ggf. finanziellen Regelungen bezüglich der Privatstraße sind, wie von der Anregerin richtig aufgeführt, nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Die Stadt sieht hierin keine unverhältnismäßige Belastung Einzelner bzw. Privater. Die Beteiligten können sich hier auf einvernehmliche Lösungen einigen, auf die die Stadt keinen Einfluss nehmen muss.

Beschluss:

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 03.08.2020. Dabei wurde um Stellungnahme bis zum 24.08.2020 gebeten.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Beteiligung wurde zusätzlich gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB auf die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden beschränkt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt waren.

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Landratsamt Fürth

Abteilung 1 - SG 13 - Abfallwirtschaft

Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2020 verwiesen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Stellungnahme vom 18.06.2020 wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 14.07.2020 behandelt.

6.2. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße"; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Langenzenn und südwestlich der Würzburger Straße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,3 Hektar.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Eigenart des Wohnquartiers und die Regelung der Erschließung mit verkehrssicheren Zufahrten zu den Grundstücken sowie eine Rücksichtnahme auf die besondere landschaftliche Situation der Ortseinfahrt an der Würzburger Straße.

Der Bereich soll als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 die Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 45 „Würzburger Straße“ mit geändertem Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.01.2017 bekannt gemacht. Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde die Veränderungssperre Nr. 14 mit Gültigkeit bis 06.07.2020 erlassen und am 14.07.2020 ein weiteres Mal verlängert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum geänderten Entwurf fand vom 10.08.2020 bis einschließlich 24.08.2020 statt.

Die Beteiligung der von den vorgenommenen Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf fand vom 03.08.2020 bis einschließlich 24.08.2020 statt.

Beim erneuten Billigungsbeschluss am 14.07.2020 wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können. Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Sie führten zu keinen Änderungen an der Planung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Würzburger Straße“ entsprechend der vorausgehenden Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss fasst gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „Würzburger Straße“ in der vorliegenden Fassung vom 27.08.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6.3. Ergänzungssatzung Nr. 15 „Östlich der Ansbacher Straße“; hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfs, Beschluss zur öffentlichen Auslegung
--

Sachverhalt:

Am 08.04.2020 hat der Ferienausschuss dem Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für Teilflächen des Fl.-Nr. 1140 in der Gemarkung Keidenzell grundsätzlich stattgegeben.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Burggrafenhof und umfasst Teilflächen des Fl.-Nr. 1140 in der Gemarkung Keidenzell. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,25 Hektar, wovon 1.660 m² für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen sind.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird das Ziel verfolgt, die Bebauung östlich der Ansbacher Straße mit einem Wohngebäude in begrenztem Umfang zu ergänzen. Der Geltungsbereich schließt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“. Im vorliegenden Fall erfolgt diese Prägung durch die nördlich und westlich angrenzende Bebauung, die ihrem Charakter nach als Misch- oder Dorfgebiet einzustufen wäre.

Weitere Voraussetzungen für die Aufstellung sind die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sowie, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen. Diese Voraussetzungen sind hier ebenfalls erfüllt. Der Flächennutzungsplan stellt hier lediglich Flächen für die Landwirtschaft dar und steht dem nicht entgegen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen (§ 34 Abs. 6 BauGB).

Der Eingriff, der durch das Vorhaben erfolgt, ist auszugleichen. Hierzu sind Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen, die sich im Eigentum des Antragsstellers befinden. Geplant ist die Pflanzung von Obstbäumen.

Der weitere Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
- Entscheidung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über evtl. vorgebrachte Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Rechtskraft der Satzung durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr.15 „Östlich der Ansbacher Straße“ im Ortsteil Burggrafenhof im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt den vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung Nr.15 „Östlich der Ansbacher Straße“ des Büro Grosser-Seeger & Partner mit Stand vom 28.08.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, mit dem vorgelegten Entwurf der Ergänzungssatzung (Fassung vom 28.08.2020) die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Puschendorfer Straße-Nord" gemäß § 13b BauGB; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

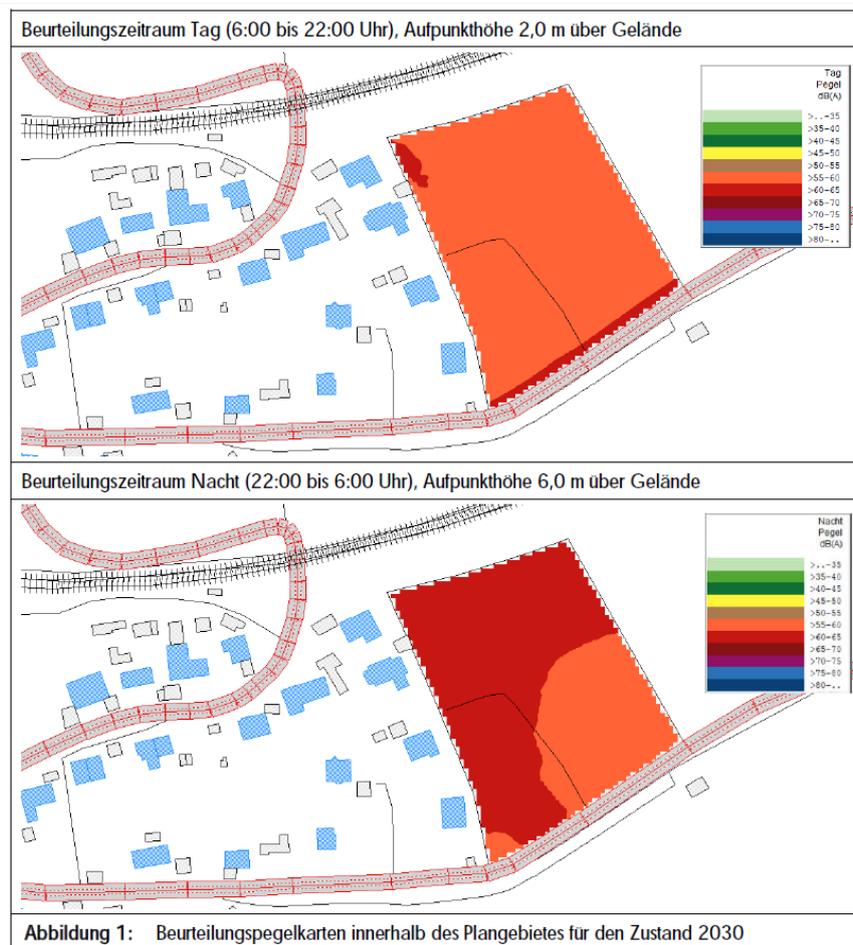
Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Puschendorfer Straße - Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich liegt im Norden von Langenzenn im Ortsteil Kirchfembach. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 1,2 Hektar. Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Entwicklung einer im Flächennutzungsplan der Stadt Langenzenn dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Damit sollte der Nachfrage nach Wohnbauland im Ortsteil Kirchfembach Rechnung getragen werden.

Bevor weiter in die Erarbeitung des Bauleitplans eingestiegen wurde, erfolgte im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung die Prüfung etwaiger Konflikte der geplanten Wohnnutzungen mit den bestehenden Verkehrswegen. Beauftragt wurden Möhler+Partner Ingenieure AG, die zum 16.04.2020 ein schallschutztechnisches Gutachten vorlegten.

Im Ergebnis treten durch die Verkehrsräusche im Plangebiet Beurteilungspegel von 57 bis 61 dB(A) am Tag im ebenerdigen Außenwohnbereich und von 59 bis 65 dB(A) in der Nacht im Bereich eines Obergeschosses auf. Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sieht für allgemeine Wohngebiete tagsüber als Obergrenzen 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) vor. Nachts liegt somit eine Überschreitung des Orientierungswertes von mind. 14 dB(A) vor, was mehr als eine Verzehnfachung der zulässigen Schallimmission darstellt. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets wird zudem die eigentumsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) in der Nacht überschritten.

Die städtebauliche Entwicklung von wohnbaulichen Nutzungen in Form eines allgemeinen Wohngebiets ist demzufolge als äußerst problematisch zu bewerten und führt dabei zu baulichen Zwängen, die insbesondere für eine möglicherweise offene Bauweise mit Einzelhäusern von schalltechnischer Seite gegenwärtig schwer realisierbar erscheint. Hier spielt insbesondere die Führung der Bahnlinie auf einem Damm eine entscheidende Rolle.



Im Rahmen der Bedarfsplanung zum Bundesverkehrswegeplans werden Planungen bzgl. einer Ausbau- bzw. Neubaustrecke getroffen, die gegebenenfalls zu einer Verkehrsverlagerung von Schienenpersonenfernverkehr und auch Schienengüterverkehr führen könnten. In Folge dessen könnten sich im Plangebiet zukünftig geringere Schallimmissionen ergeben. Diese Planungen sind aber nicht rechtskräftig und hinsichtlich der zeitlichen Schiene nicht absehbar. Der Schallschutz muss aber aktuell eingehalten werden und nicht erst zu einem in der Zukunft liegenden Prognosehorizont.

Es wurde daher geprüft, welche anderen planerischen Alternativen es gibt. Eine Änderung des festgesetzten Gebietstyps zum Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO hätte zur Folge, dass jeweils um 5 dB(A) höhere Grenz- bzw. Orientierungswerte gelten würden. Doch auch hier würde man im Nachtzeitraum deutlich über den Orientierungswerten liegen. Auf die Überschreitung der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle hätte dies ebenfalls keinen Einfluss.

Die Festsetzung eines Mischgebietes hätte außerdem zur Folge, dass eine echte Durchmischung von Wohnnutzungen und das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben erforderlich wäre. Eine solche Nutzungsmischung scheint derzeit nicht realistisch. Außerdem könnte dann nicht das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB fortgeführt werden und es müsste in ein Regelverfahren mit Erstellung einer Umweltprüfung und der Änderung des Flächennutzungsplanes gewechselt werden.

Eine Verkleinerung des Plangebietes auf die weniger mit Lärmimmissionen belasteten Bereiche scheidet ebenfalls aus, da diese im Südosten liegen und damit keinen Anschluss an den jetzigen Siedlungsbereich hätten.

Eine Fortführung des Planverfahrens ist aktuell daher wenig erfolgversprechend. Zudem stellt sich angesichts einer weiteren Baufläche, die im Westen von Kirchfembach im Flä-

chennutzungsplan dargestellt ist, auch für diesen Ortsteil die Frage nach dem weiteren Bedarf an Bauflächen. Eine Zurücknahme von Bauflächen (analog der 18. FNP-Änderung im Ortsteil Keidenzell) wäre erforderlich. Stellungnahmen seitens der Landesplanung liegen aber noch nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens. Sollten sich aufgrund von Anpassungen des Bundesverkehrswegeplanes und Änderungen am Netzplan Änderungen der Lärmimmissionen der Bahnstrecke ergeben, so kann zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls ein neues Bauleitplanverfahren begonnen werden, wenn es der Bedarf erfordert.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2019 zum Bebauungsplan Nr. 73 „Puschendorfer Straße - Nord“. Die Aufhebung des Beschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6.5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. GE IV "Kapell-Leite" 3. Änderung; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GE IV „Kapell-Leite“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten des Kernortes Langenzenn, nördlich der B8. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 2,3 Hektar. Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes auf bisherigen Gehölzflächen.

Nach Erarbeitung des Vorentwurfs der Planung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bebauungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020, bei der keine Stellungnahmen eingingen. Ebenso erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Unter anderem kamen seitens des Wasserwirtschaftsamtes Forderungen zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit, sowie Forderungen zur Überrechnung des RÜB 4 zur Sicherstellung der Entwässerung.

Ein weiterer Punkt ist eine mögliche Überplanung einer Altablagerung, die zwar zunächst auf Fl.-Nr. 1226/14 (also südlich der Straße und damit außerhalb des Geltungsbereiches) lokalisiert wurde, deren Umgriff aber nicht genauer bekannt ist. Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt fordern hier eine orientierende Untersuchung (OU) zur Abgrenzung der Ablagerung.

Seitens des Landesbundes für Vogelschutz wurde der Eingriff in Gehölzbestände und Initialvegetation, die unzureichende Betrachtung des Artenschutzes und der derzeit vorgesehene Ausgleich bemängelt. Es wurden umfangreiche Vorschläge zur Anpassung von Festsetzungen gemacht.

Ferner wurde insbesondere vom Landratsamt und der Forstbehörde auf die Inanspruchnahme des Gehölzstreifens im Norden hingewiesen. Dieser ist nicht nur als Wald im Sinne des Forstrechtes einzustufen, sondern stellt auch eine Ausgleichsfläche dar. Für eine östliche Teilfläche sind 2014 auch Fördermittel der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie geflossen, die bei Inanspruchnahme in der Regel zurückzuzahlen wären.

Bei einer Zurücknahme von Baufläche und Baugrenze im Bereich der Hecke im Osten, um eine Rückzahlung von Fördergeldern zu vermeiden, würde sich im Änderungsbereich eine Baufläche von 16.865 m² und eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 13.990 m² ergeben. Dies wären je ca. 500 m² weniger als im Vorentwurf der 3. Änderung, jedoch immer noch 4.500 m² mehr Baufläche und ca. 6.600 m² mehr überbaubare Grundstücksfläche als noch in der 2. Änderung aktuell zulässig. Das Erfordernis einer Anpassung der Emissionskontingentierung an die geänderte Baufläche müsste noch geprüft werden.

Doch selbst wenn die Eingriffe hier zurückgenommen würden, so führt die Ausweitung der Baufläche nach Norden aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) zu einem vollständigen Verlust der Waldeigenschaft des ohnehin schon schmalen Waldstreifens. Mit dem Verlust der Waldeigenschaft ist ein rodungsgleicher Tatbestand erfüllt. Die Umnutzung dieser Fläche stellt eine dauerhafte Rodung von 0,822 Hektar dar und bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis, welche der Bebauungsplan ersetzen könnte. Die Forstbehörde kann dem nur zustimmen, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstung innerhalb des sog. Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen (Kategorie der Regionalplanung) binnen drei Jahren erfolgt.

Bei der Ersatzaufforstung muss es sich um eine neue Erstaufforstung handeln. Es kann weder die Bestandsbegründung nach einem Windwurf noch eine länger zurückliegende Bestandsneubegründung (wie z.B. bei Kirchfembach) angerechnet werden. Die Aufforstung kann die Stadt Langenzenn selbst auf stadteigenen Flächen durchführen oder sich von einem privaten Forstwirt oder einer anderen Institution (z.B. BaySF) eine Erstaufforstung anrechnen lassen. Für diese Dienstleistung werden mittlerweile in der Region Preise um 10,00 €/m² aufgerufen, selten noch darunter.

Dies würde für den Mehrwert der Bebauungsplanänderung (Erweiterung der Bauflächen) neben den Kosten für weitere Gutachten und den Ersatz der Ausgleichsfläche (geplant ist eine Abbuchung aus dem städtischen Ökokonto von 2.293 m²) noch weitere Kosten für die Ersatzaufforstung von 8.222 m² in Höhe von geschätzt ca. 80.000,00 € ergeben. Grundsätzlich wäre auch eine Kombination mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich (Ausgleich der Ausgleichsfläche) möglich, jedoch muss hierfür die Aufforstung bestimmte Maßgaben erfüllen.

Um das Planungsverfahren fortführen zu können, ist eine Entscheidung erforderlich, ob die noch entstehenden Kosten im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen stehen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Das Bauleitplanverfahren ist weiter zu betreiben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lösung für die Ersatzaufforstung zu finden bzw. ggf. den Bebauungsplan so umzuarbeiten, dass keine großflächigen Ersatzaufforstungsmaßnahmen nötig sind.

Die weiteren Untersuchungen sind bis dahin zurückzustellen und erst danach wiederaufzunehmen. Die Abwägungsvorschläge zum Vorentwurf sind zu erstellen sowie der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zum Beschluss vorzulegen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Verkehrsangelegenheiten

7.1. Parkbeschränkung im Gewerbegebiet V - Mühlsteig, Abfrage Gewerbetreibende

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt mit, dass sich die Beschwerden über dauerhaftes Parken im Gewerbegebiet V - Mühlsteig seit einiger Zeit stark häufen. Da keine Einschränkungen durch Verkehrszeichen erlassen sind, kann dort in der jetzigen Situation jederzeit rechtmäßig mit angemeldetem Fahrzeug geparkt werden. Solange ausreichend Parkflächen vorhanden sind, wird das Abstellen von Wohnmobilen und sonstigen Fahrzeugen mit Anhängern geduldet. An manchen Stellen hat es aber überhandgenommen und ist nicht mehr tragbar, gerade bezogen auf die Dauer (abstellen von angemeldeten Fahrzeugen über Monate hinweg). Die kommunale Parkraumüberwachung hat hier keine Handhabe.

Es bestünde die Möglichkeit, im Gewerbegebiet V - Mühlsteig folgende Beschilderung mit einer eingeschränkten Haltverbotszone aufzustellen:



Mo.-Fr. 8-16 Uhr



Mit einer solchen Beschilderung könnte sichergestellt werden, dass während der Geschäftszeiten unter der Woche für Besucher, Kunden und Angestellte die Parkplätze nicht mit Dauerparkern belegt werden. Nachts und an den Wochenenden können in den Gewerbegebieten die LKW parken sowie die sonstigen Fahrzeuge, Wohnmobile und Anhänger abgestellt werden.

Am 24.06.2020 fand zusammen mit den Fachbehörden (Landratsamt Fürth, Sachgebiet (SG) Verkehrswesen und Polizei Zirndorf) eine Ortsbesichtigung am Mühlsteig statt. Es wurde festgestellt, dass an diesem Tag um 10:30 Uhr genügend Parkplätze für PKW zur Verfügung standen (siehe hierzu Bilddokumentation im Anhang). Das Landratsamt Fürth, SG Verkehrswesen konkretisiert und weist daraufhin, dass die o.g. Beschilderung aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung gegenüber der Allgemeinheit und auch anderer Fahrzeugarten, wie z. B. Krafträder, in der Ermessensausübung aus deren Sicht als nicht angemessen bewertet wird. Die Fachbehörden halten somit wie in bereits vorherigen Stellungnahmen die gesamte Beschilderung für nicht erforderlich.

Die örtliche Verkehrsbehörde schlägt deshalb vor, dass das Zusatzzeichen 1022-12 StVO (Krafträder auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas frei) mit angebracht wird, um diesen Fahrzeugarten zusätzlich das Parken im Zeitraum zu ermöglichen.

Es wird vorgeschlagen, probeweise das Gewerbegebiet GE V – Mühlsteig zu beschildern und danach ein Fazit zu ziehen, ob sich das Parkverhalten auf andere Gebiete verlagert hat, an denen es eventuell noch unerwünschter ist (z.B. Wohngebiete), oder ob eine solche Lösung funktioniert und die Beschilderung festmontiert werden kann.

Die Verwaltung teilt mit, dass nun insgesamt zwölf Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus dem Gewerbegebiet V – Mühlsteig eingegangen sind. Die Stellungnahmen der Gewerbetreibenden sind überwiegend positiv in Bezug auf die probeweise Parkbeschränkung im Gewerbegebiet V – Mühlsteig.

Aufgrund der Ringstraße des Gewerbegebietes GE V – Mühlsteig würde es sich hier anbieten, eine probeweise Haltverbotszone zu beschildern. Ein Vorteil einer solchen Haltverbotszone ist, dass nur am Beginn und Ende der Zone beschildert werden muss.

Im Ratsinformationssystem sind die Stellungnahmen der Gewerbetreibenden sowie der probeweise Beschilderungsvorschlag zur Ansicht eingestellt.

Erster Bürgermeister Habel beauftragte die Verwaltung mit der BÄKO, Mühlsteig 10 aufgrund deren Einwendungen in Bezug auf die geplante probeweise Beschilderung in Kontakt zu treten und gemeinsam Lösungsansätze zu finden.

Mittlerweile fand der Gesprächstermin mit den Vorständen der Firma BÄKO statt. In diesem Gespräch wurde von Seiten der BÄKO verdeutlicht, dass ihre Anlieferer zum Teil weite Anfahrten haben und deshalb auch LKW-Parkplätze benötigen um die Ruhezeiten einhalten zu können und um die Fahrtüchtigkeit durch eine Übernachtung wieder herstellen zu können. Aus versicherungstechnischen Gründen ist es nicht möglich, dass die Anlieferer mit ihren LKW auf dem Werksgelände der BÄKO übernachten.

Die Verwaltung hat sich hierzu folgenden Lösung überlegt:

Im vorderen Bereich des Mühlsteiges werden probeweise vier Parkplätze mit Parkscheibe zeitlich befristet (24 Stunden) exklusiv nur für LKW ausgeschildert (siehe hierzu Lageplan im Anhang). Die eingeschränkte Haltverbotszone für den restlichen Mühlsteig beginnt dann ca. ab der Fl.-Nr. 981/6.

Beschluss:

Der Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt eine probeweise Beschilderung einer eingeschränkten Haltverbotszone zeitlich beschränkt (Montag – Freitag von 08:00-16:00 Uhr) mit PKW frei, Kraftäder frei, im Gewerbegebiet V – Mühlsteig aufzustellen.

Im vorderen Bereich des Mühlsteiges werden probeweise vier Parkplätze mit Parkscheibe zeitlich befristet (24 Stunden) nur für das Parken für LKW ausgeschildert.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7.2. Rückbau der Tempo-30-Zone in der Würzburger Straße; Markierung von Fahrradschutzstreifen oder Schrägparkplätzen

Sachverhalt:

Im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 21.01.2020 unter Tagesordnungspunkt 8.1 wurde der Rückbau auf Tempo 50 km/h mit markierten Schrägparkplätzen aufgrund der Ampelsituation in der Würzburger Straße beschlossen.

In der Sitzung des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob zusätzlich Fahrradschutzstreifen in der Würzburger Straße markiert werden können.

Die Schrägparkplätze und Fahrradschutzstreifen können aufgrund der dann fehlenden Breiten nicht gleichzeitig realisiert werden. Die Markierung von Fahrradschutzstreifen ist jedoch möglich, wenn die vorhandenen baulichen Längsparkplätze beibehalten werden, denn dadurch können die vorgeschriebenen Breiten von 4,50 Metern fast durchgängig erreicht werden.

In Bezug auf unser Radkonzept würden die Fahrradschutzstreifen eine gute Möglichkeit darstellen den Radverkehr weiter in den Mittelpunkt zu rücken und könnten als Sofortmaßnahme umgesetzt werden.

Der Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss wird um Entscheidung gebeten welche Varianten realisiert werden soll (siehe hierzu Lagepläne im Anhang):

- Rückbau auf Tempo 50 km/h mit Beschilderung und Markierung von Fahrradschutzstreifen mit vorhandenen Längsparkplätzen
- Rückbau auf Tempo 50 km/h mit Beschilderung und Markierung von Schrägparkplätzen

Die Fachbehörden wurden bezüglich der Fahrradschutzstreifen nochmals beteiligt und haben aus verkehrsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hebt den Beschluss vom 21.01.2020, Tagesordnungspunkt 8.1 auf und beschließt die Variante, Rückbau auf Tempo 50 km/h mit Beschilderung und Markierung von Fahrradschutzstreifen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

8.1. Kulturhof Langenzenn - Bildungs- und Kulturscheune; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Eine Zusammenfassung des Vortrags liegt als Anlage 2 bei.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.2. Teilsanierung Grundschule Langenzenn; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Eine Zusammenfassung des Vortrags liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

<p>8.3. Kreisverkehrsanlage Nürnberger Straße/Veit-Stoß-Straße; hier: Fertigstellung Kreisverkehr, Verlängerung Wasenmühlweg und Rückbau Raindorfer Weg</p>
--

Sachverhalt:

Die Kreisverkehrsanlage ist fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben.

Am 15.09.2020 wurde die Markierung an der Kreuzung Fabrikstraße/Wasenmühlweg hergestellt und der Wasenmühlweg ist am gleichen Tag für den Verkehr freigegeben worden. Der Raindorfer Weg wurde auch am 15.09.2020. für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Die Sperrung des Teilstückes erfolgt vorerst mit Absperrschranken und Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), bis die Planungen zur Nutzung des Teilbereichs umgesetzt werden können. Mit den Fachbehörden muss diesbezüglich noch Rücksprache gehalten werden.

Rückbau Raindorfer Weg:

Von der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN liegt ein Antrag vor, dass beim Rückbau des Raindorfer Weges die bereits bestehende Grünanlage zu einer vielseitigen, naturnahen und der Naherholung dienenden Fläche umgestaltet werden soll. Das Naturamt wurde in der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 22.01.2020 beauftragt erste Ideenskizzen auszuarbeiten.

Die vorliegenden Skizzen zeigen zwei Varianten auf, wie die kleine Grünanlage umgestaltet werden könnte.

Bei der Variante 1 werden Bereiche der vorhandenen Straße als Verkehrsfläche beibehalten. Hier könnte Rad- und Fußverkehr räumlich durch Grünstreifen abgetrennt werden. Hier entstehen kleinere Sitzflächen zum Ausruhen und Eis essen. Die vorhandene Grünfläche soll zu einem Platz mit Pergola, Liegen, Natursteinmauern und Klettermöglichkeit umgestaltet werden. Die beschattete Grünfläche soll zum Verweilen und Spielen einladen. Zur Hauptverkehrsstraße hin wird der Platz durch Hecken und Staudenpflanzungen abgeschirmt.

Bei der Variante 2 könnte durch die Reduzierung der Verkehrsfläche auf einen kombinierten Rad- und Fußweg ein etwas größer gestalteter Grünbereich entstehen, der den Anwohnern als Ruhezone dient. Es entsteht ein durch Hecken abgetrennter zentraler Bereich der mit Elementen wie einem Wasserbecken, Kunstelementen und einem Trinkbrunnen gestaltet werden könnte. Im Bereich der Eisdielen und des Seniorenheims sollen weitere Sitzmöglichkeiten entstehen.

Die Variante 1 und Variante 2 sind als Anlage 4 beigefügt.

Der Seniorenrat möchte in der Grünanlage am Raindorfer Weg einen Demenzgarten haben, es wurden aber noch keine Vorschläge geliefert.

Weiter liegt ein Antrag für den Bau eines Wohnheimes der AWO vor.

Der Ausschuss wird um Diskussion, weitere Anregungen, oder Festlegung eines Nutzungsschwerpunktes zur weiteren Planung gebeten.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.4. Feuerwehr Laubendorf; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Firma Märkl, Langenzenn, hat die Aufträge für die Holzbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten und Flaschnerarbeiten erhalten.

Am 16.09.2020 fand ein gemeinsamer Ortstermin mit der beauftragten Firma statt. Die Ausführung der genannten Leistungen erfolgt aufgrund der derzeit noch anstehenden Baustellen erst ab Mitte Oktober 2020 und dauert voraussichtlich 3 Wochen.

Die Zusammenstellung der nachfolgenden Ausschreibungsunterlagen erfolgt derzeit noch:

- Elektroarbeiten: Stromanschluss Garage, Unterverteilung, Beleuchtung
- Außenanlagen: Einfassungen, Pflasterarbeiten, Humus, ggf. Ansaat

Aufgrund der niedrigen Vergabesummen sollte eventuell eine Direkt- bzw. freihändige Vergabe möglich sein, da derzeit die Vergabegrenzen bis 31.12.2020 angehoben sind.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.5. Errichtung eines Lärmschutzwalls in Lohe; hier: weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

9. Mitteilungen

9.1. Sondermülldeponie Raindorf; hier: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

Sachverhalt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wird über die Zusammenarbeit der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg in Bezug auf Standorte für Sondermülldeponien informiert.

Die Pressemitteilung ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

9.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Stinzendorf Süd-West"; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.53 „Stinzendorf Süd-West“ erfolgte eine kurze Information.

Der detaillierte Sachstandsbericht wird in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Widmung/-Umstufungsverfahren Kreisverkehrsanlage Nürnberger Straße

Sachverhalt:

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26b „Kreisverkehrsanlage Nürnberger Straße“ wurde mit dem Landkreis Fürth, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg, eine Vereinbarung über die Verlegung der Kreisstraße FÜ17 und den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich Raindorfer Weg und Nürnberger Straße abgeschlossen.

Bezüglich der Widmungen, Umstufung und Einziehung Folgendes vereinbart:

- Die Widmung des Kreisverkehrsplatzes und der Verbindungsstraße zum Raindorfer Weg als Kreisstraße erfolgt mit der Verkehrsfreigabe.
- Die Stadt stimmt zu, das gleichzeitig mit der Widmung des Kreisverkehrsplatzes und der Verbindungsstraße zum Raindorfer Weg als Kreisstraße,
 - Die vorhandene Kreisstraße FÜ 17 (Raindorfer Weg) im Bereich zwischen Abschnitt 110 Station 1,926 und Abschnitt 110 Station 2,084 zukünftig die Funktion einer Ortsstraße erhält und abgestuft wird.

sowie

- Die vorhandene Ortsdurchfahrt Nürnberger Straße westlich des Kreisverkehrs zur Kreisstraße aufgestuft wird.

Bezüglich der Straßenbaulast / Unterhalt wurde Folgendes vereinbart:

- Die Straßenbaulast an den Geh- und Radwegen obliegt der Stadt.
- Die Unterhaltslast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß den Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).
- Die Unterhaltslast an abzustufenden ehemaligen Kreisstraßen obliegt der Stadt und an der neu verlegten Kreisstraße dem Landkreis Fürth.
- Die Stadt übernimmt für die Querungshilfen am Kreisverkehr den laufenden Unterhalt, die Reinigung sowie den Winterdienst.

Der entsprechende Umstufungsplan wurde ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Verkehrsübergabe des Kreisverkehrs erfolgte am 09.09.2020. Die Verkehrsübergabe des Wasenmühlweges erfolgte am 15.09.2020.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, das Widmungs-/ Umstufungsverfahren gemäß Art. 7 BayStrWG nach der Verkehrsübergabe (09.09.2020/15.09.2020) wie folgt durchzuführen:

- Widmung des Kreisverkehrsplatzes und der Verbindungsstraße Raindorfer Weg zur Kreisstraße
- Der bisherige Teilbereich der Kreisstraße FÜ 17 (Raindorfer Weg) im Bereich zwischen Abschnitt 110 Station 1,926 und Abschnitt 110 Station 2,084 wird als Ortsstraße abgestuft
- Die bisherige Ortsdurchfahrt Nürnberger Straße westlich des Kreisverkehrs wird zur Kreisstraße aufgestuft.

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

11. Sonstiges

11.1. Sachstandsbericht Milchgassenareal

Sachverhalt:

Stadtrat Jäger bittet um einen Sachstandsbericht zum Milchgassenareal.

11.2. Sachstandsbericht Geschwindigkeitsanzeigen

Sachverhalt:

Stadtrat Jäger möchte über den Sachstand bezüglich der Geschwindigkeitsanzeigen informiert werden.

11.3. Feuerwerk in Horbach

Sachverhalt:

Stadtrat Jäger erkundigt sich, ob das in Horbach veranstaltete Feuerwerk genehmigt war.

Die Verwaltung teilt mit, dass das Feuerwerk von einem Pyrotechniker ausgeführt wurde. Die Genehmigung musste daher durch das Landratsamt erfolgen und lag auch vor.

11.4. Heckenrückschnitt Einfahrt GE IV

Sachverhalt:

Stadtrat O.Vogel teilt mit, dass am Gewerbegebiet IV Kapell-Leite aus Richtung Burggrafenhof ein Heckenrückschnitt gemacht werden muss.

11.5. Straßenmarkierung Kapell-Leite

Sachverhalt:

Stadtrat O.Vogel weist darauf hin, dass die Straßenmarkierung in der Kapell-Leite erneuert werden sollte.

11.6. Umnutzung der Halle AKG

Sachverhalt:

Stadträtin Franz erkundigt sich, ob die Unterlagen bezüglich der Umnutzung der Halle der AKG bereits an das Landratsamt versandt wurden.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung darüber informieren.

11.7. Bereitsstellung der Unterlagen zu den Ausgleichflächen Keidenzell

Sachverhalt:

Stadträtin Franz beantragt, dass dem Stadtratsgremium die Unterlagen zu den Ausgleichsflächen im Bereich Keidenzell aus dem Jahr 2014 zur Verfügung gestellt werden.

11.8. Geschwindigkeitsmessenanlagen Keidenzell

Sachverhalt:

Stadträtin Franz erkundigt sich nach den Geschwindigkeitsmessenanlagen, insbesondere im Bereich Keidenzell Richtung KirCHFarnbach.

11.9. Sachstandsabfrage Denkmalplatz und Milchgassenareal

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter fordert neben dem Sachstandsbericht zur Milchgasse auch einen Sachstandsbericht zum Denkmalplatz an.

11.10. Standort Ortsschild Würzburger Straße

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter bittet darum, die Richtigkeit des Standortes des Ortsschildes an der Würzburger Straße zu überprüfen.